



Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl
664/2024-38

Bezug
straßenpolizeiliche Bewilligung
Ansprechperson
gregor.ruckhofer@eisenerz.at

Eisenerz, 17.10.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idGF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idGF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 17.10.2024 (GZ: 664/2024-38) bewilligten

Sanierung Steinmauer Röstboden-Krumpentaler Straße

(Krumpentaler Straße, zwischen Röstbodenbrücke und Auffahrt Münzboden, Länge ca. 140,0 m)

und in Verbindung mit den dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Regelplan L03 gemäß RVS 05.05.44 folgende

vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 21.10.2024 bis einschließlich 19.11.2024:**

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ von 30 km/h (§ 52/10a StVO) 25 m beidseits vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nachher, während der tatsächlichen Arbeitsstunden bei Absicherung gemäß Regelplan L03
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) 10 m vor der Engstelle, für jene Fahrspur, welche eingengt wird, während der tatsächlichen Arbeitsstunden bei Absicherung gemäß Regelplan L03

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Glück Auf!

Der Bürgermeister

Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Wirtschaftshof, Hrn. StrM. Michael Rigler;
3. PORR Bau GmbH, Bahnhofstraße 16, 8811 Scheifling (=Bauführer), per E-Mail vorab an: christian.karner@porr.at, mit dem Ersuchen, für die Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen und durch Aktenvermerke die Ausführung zu dokumentieren;

Beilage: Regelplan L03

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.



Bankverbindung: Raiffeisenbank Leoben-Bruck BIC: RZSTAT2G460, IBAN: AT 21384600006046007